



Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMI-LR1340/ 0001-III/1/2015	AR-GStBAK/Ap	Gerhard Penkner	DW 2765 DW 2471	08.05.2015

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgabe und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz-PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf erscheint in weiten Bereichen in Bezug auf die notwendige Abwägung zwischen möglichen Eingriffen in (verfassungsrechtliche und europarechtliche) Grundrechte und unbedingt notwendiger Maßnahmen einer effektiven Bekämpfung diverser Bedrohungsszenarien nicht verhältnismäßig und ist daher in dieser Form abzulehnen. Unterzieht man den gegenständlichen Entwurf einer genauen Prüfung, zeigt sich, dass der Entwurf mit der vorgegebenen Zielsetzung der Gewährung und Aufrechterhaltung der Sicherheit massive Beschränkungen der individuellen Grundrechte unbeteiligter BürgerInnen vorsieht. Auch wenn es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass Bestrebungen dahingehend erfolgen sollen, auf Grund diverser Bedrohungsszenarien in einer globalisierten Welt, die im Staatsgebiet lebenden Menschen, sowie die verfassungsmäßige Grundordnung verstärkt zu schützen, darf dies nur nach einer gründlichen Interessensabwägung zwischen Datenschutz und Bürgerrechten einerseits sowie notwendigen Maßnahmen einer effektiven Bekämpfung möglicher Bedrohungen andererseits erfolgen. Eine vollständige Ex-post- Kontrolle erscheint vor allem aus dem Grundsatz der Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien demokratiepolitisch geboten. Eine „Geheimpolizei“, die sich außerhalb effizienter rechtsstaatlicher Kontrolle bewegen kann, findet nicht die Zustimmung der Arbeitnehmervertretung.

Die Bundesarbeitskammer ersucht daher um Berücksichtigung der unten genannten Kritikpunkte und um entsprechende Überarbeitung.

Zu § 6 Abs. 1 Z 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG)

Der § 6 PStSG enthält die wesentlichen Definitionen der Aufgaben sowie die Erklärung, was als verfassungsgefährdender Angriff gewertet werden kann. Diese Norm ist für den gesamten Gesetzesvorschlag von zentraler Bedeutung.

Gemäß Z 2 obliegt dem Bundesamt und den Landesämtern der vorbeugende Schutz vor wahrscheinlichen verfassungsgefährdenden Angriffen. Besonders kritikwürdig erscheint, vor allem im Hinblick auf § 11, dass die Befugnisse schon zum Zweck der Bewertung der Wahrscheinlichkeit zur Verfügung stehen. Das größte Problem ist, dass dem Verfassungsschutz ein sehr großer Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung vorliegt, eingeräumt wird. Es reicht ein abstraktes Risikoszenario.

Ein verfassungsgefährdender Angriff wird unter anderem definiert durch die weltanschauliche oder religiös motivierte Verwirklichung einer der in § 278c Strafgesetzbuch (StGB) genannten strafbaren Handlungen (Mord, Körperverletzung, schwere Sachbeschädigung usw.).

Somit könnte jede weltanschaulich oder religiös motivierte Körperverletzung als verfassungsmäßiger Angriff gewertet werden. Unter Weltanschauung wird allgemein die Gesamtheit von Anschauungen, die die Welt und die Stellung des Menschen in der Welt betreffen, verstanden. Überspitzt formuliert, könnte somit jede Körperverletzung, die z.B. auf Grund eines Streits über die Sinnhaftigkeit der Wehrpflicht zugefügt wird, als verfassungsgefährdender Angriff im Sinne dieses Gesetzes verstanden werden.

Auch die Störung oder Verhinderung einer Versammlung (§ 285 StGB) durch eine Gegen demonstration wäre ein verfassungsmäßiger Angriff im Sinne des Gesetzes, wenn er aus weltanschaulichen oder religiösen Motiven erfolgt (Stichwort WKR-Ball).

Die Definition, was als verfassungsgefährdender Angriff gewertet werden kann, ist für die Bundesarbeitskammer zu abstrakt. Wir fordern daher eine präzisere Definition.

Zu § 10 Abs. 5 PStSG

Die vorgesehene Ermächtigung des Bundesamtes bzw. der Landesämter, personenbezogene Daten aus allen verfügbaren Quellen durch den Einsatz geeigneter Mittel, insbesondere durch den Zugriff etwa auf im Internet öffentlich zugänglicher Daten zu ermitteln und weiterzuverarbeiten, erscheint problematisch, vor allem im Hinblick auf den Begriff „öffentlich“. Hierbei wird es in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten geben. Die Bundesarbeitskammer regt daher an, eine genaue Definition, was als „öffentliche“ Daten angesehen werden kann, zu determinieren. Hilfreich wäre eine beispielhafte Aufzählung.

Zu § 11 Abs. 1 PStSG

Im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) reicht für Aktivierung der Befugnisse, personenbezogene Daten weiterzuverarbeiten, nach dem PStSG schon aus, dass die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung besteht. Laut SPG muss hingegen mit einer schweren Gefahr zu rechnen sein. Es reicht somit im Bereich des PStSG ein abstraktes Risikoszenarium.

Gemäß Z 3 dürfen auch Daten von Kontakt- und Begleitpersonen gesammelt und weiterverarbeitet werden, die nicht nur zufällig mit Betroffenen und Verdächtigen in Kontakt stehen. Hierbei wird vor allem befürchtet, dass auch unbeteiligte Bürger einer genauen Datenanalyse unterzogen werden, die gerade „zufällig“ mit den in Z 1 und Z 2 genannten Personen in Kontakt stehen. Hier bedarf es unbedingt einer näheren Konkretisierung, wie in diesem Zusammenhang „nicht nur zufällig“ zu verstehen ist.

Gemäß Z 3 dürfen bei Kontakt- und Begleitpersonen im Gegensatz zu Informanten nach Z 4, auch Beruf und Qualifikation/Beschäftigung/Lebensverhältnisse und sachbezogene Daten zu Kommunikations- und Verkehrsmittel und Waffen weiterverarbeitet werden. Die ungleiche Behandlung zwischen Kontakt- und Begleitpersonen sowie von Informanten erscheint nicht gerechtfertigt.

Zu § 11 Abs. 2 und Abs. 4 PStSG

Gemäß Abs. 2 dürfen die ermittelten Daten 5 Jahre aufbewahrt werden. Nach den Bestimmungen des Abs. 4 muss jede Abfrage und jede Übermittlung personenbezogener Daten protokolliert werden. Diese Protokollierungen sind nach 3 Jahren zu löschen. Es ist unverständlich, warum die Protokolle zu einem früheren Zeitpunkt gelöscht werden sollen, als die Daten an sich.

Zu § 12 Z 3 PStSG

Es wird der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten erlaubt, auch wenn, wie in § 54 SPG vorgesehen, kein ermittelnder Beamter anwesend ist. Dadurch wird die Abgrenzung zum „Lauschangriff“ nach § 136 Strafprozessordnung (StPO) verwaschen, wobei vor allem die StPO strengere Voraussetzungen für dessen Durchführung vorsieht.

Zu § 12 Z 7 PStSG

Ein schwerwiegender Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis wird durch Z 7 ermöglicht. Anders als in §§ 134ff StPO, wo solche Eingriffe nur nach richterlicher Anordnung erfolgen dürfen, reicht die Befassung des Rechtsschutzbeauftragten.

Zu § 13 PStSG

Durch § 13 wird die Legalisierung staatlich bezahlter „V-Leute“ ermöglicht. Der Einsatz von V-Leuten birgt das Risiko (gezielter) Falschinformationen. Sie können zwar nützliche Informationen liefern, aber gleichzeitig auch gezielt fehlinformieren.

Zu § 16 PStSG

Gemäß der Bestimmung des Abs 1 können die Staatsschutzorgane dem Rechtsschutzbeauftragten, dem einzigen Rechtsschutzorgan, Daten vorenthalten, wenn durch deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährdet würde. Bei Betrachtung dieser Bestimmung ist zu befürchten, dass die Staatsschutzorgane gegenüber dem Rechtsschutzbeauftragten jederzeit den Umfang der Kontrolle beschränken können, wenn sie behaupten, dass das Bekanntwerden der Daten „die Sicherheit von Menschen gefährden würde“. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Rechtsschutzbeauftragte die Informationen die Sicherheit von Menschen betreffend nicht erhalten soll, da dies zu den polizeilichen Kernaufgaben gehört. Diese unbestimmte Einschränkung stellt ein Transparenzproblem dar. Eine exakte Beurteilung wird wohl nahezu unmöglich sein, da die Akteneinsicht willkürlich beschränkt werden kann. Der Rechtsschutzbeauftragte wird somit entmachtet. Der Rechtsschutzbeauftragte ist zwar sachlich weisungsfrei, aber schon alleine wegen seiner organisatorischen Eingliederung in das Bundesministerium für Inneres nicht unabhängig. Auch die persönlichen Qualifikationsvoraussetzungen entsprechen nicht jenen eines unabhängigen Richters. Aus diesen Gründen entspricht der Rechtsschutzbeauftragte nicht den vom EGMR geforderten Kriterien einer unabhängigen Kontrollinstanz. Gerade bei so schwerwiegenden Grundrechtseingriffen wie sie durch das geplante PStSG ermöglicht werden sollen, sollte zumindest das Recht auf ein faires Verfahren (gemäß Art 6 EMRK) gewährleistet bleiben.

Zu den geplanten Änderungen des Artikels 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) führt die Bundesarbeitskammer Folgendes an:

Zu § 13a SPG

Die Zulässigkeit der Verwendung von bei Amtshandlungen erlangten Bild- und Tonaufzeichnungen, in deren Zuge die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, ist praktisch eine Generalermächtigung, bei jedem Einsatz Video- und Tonaufzeichnungen vorzunehmen, weil jederzeit mit einem Einsatz von Befehlsgewalt gerechnet werden kann. Es wird nicht festgelegt, ob die Aufzeichnungen auch durch private oder ausschließlich durch dienstliche Geräte erfolgen dürfen. Private Geräte können wahrscheinlich leichter „gehackt“ werden und somit besteht die Gefahr, dass auch sensible Daten in die Hände unbefugter Personen gelangen.

Zu § 53 Abs.3b SPG

Diese Bestimmung normiert Zugriffsmöglichkeiten auf Telekommunikationsdaten.

Künftig sollen derartige Rückgriffe bzw. Ortungen auch beim „Gefährder“, somit bei einem mutmaßlichen Verdächtigen möglich sein und nicht nur beim gefährdeten oder diesen begleitenden Menschen. Dies erscheint insofern problematisch, da derartige Zugriffe ohne richterliche Genehmigungen und auch ohne Genehmigungspflicht des Rechtsschutzbeauftragten erfolgen können.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.